



Reglement über die Katastrophen- Organisation vom 3. Juli 1980

Die in diesem Reglement verwendeten Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung,
gestützt auf § 12 Verordnung zum Katastrophenvorsorgegesetz vom 06.09.1977 und
§ 4 und 56 lit. a) Gemeindegesetz vom 27.03.1949,
beschliesst:

§ 1 ¹ Das Reglement stellt die Gemeindeführung und ihre Verwaltungstätigkeit in Zeiten von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen sicher.

² Es regelt die in einer Katastrophensituation der Gemeinde zu treffenden behördlichen Massnahmen, um drohende Gefahren gegen Leib und Leben, Sachwerte und Umwelt abzuwenden, Schäden und Unglücksfälle zu verhüten, zu beseitigen oder zu mindern.

§ 2 Der Gemeinderat stellt im Frieden und nach AKMob im wesentlichen sicher:

- a) Funktion des Gemeindestabes im Katastrophenfall;
- b) Katastrophenorganisation der Gemeinde;
- c) Bezug eines geschützten Kommandopostens im Katastrophenfall und Aufrechterhaltung der Verbindungen zu über- und untergeordneten Instanzen;
- d) Zivilschutzaufgaben gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 23.03.1962 (ZSG), wie
 - Warnung und Alarmierung der Bevölkerung
 - Rettung und Schutz von Personen und Gütern
 - Betreuung von Verletzten und Obdachlosen
 - Kulturgüterschutz;
- e) Feuerwehrwesen gemäss §§ 57 ff des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24.09.1972 (GVG), wie
 - Brandschutz und Brandbekämpfung
 - Einsatz bei Elementarereignissen;
- f) Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in Zusammenarbeit mit den Polizeiorganen gemäss §§ 1ff Gesetz über die Kantonspolizei vom 26.03.1961;
- g) Funktionsfähigkeit der öffentlichen Dienste, wie:
 - Information
 - Wasserversorgung (in Zusammenarbeit mit Zweckverband)
 - Abwasserbeseitigung (in Zusammenarbeit mit ARA)
 - Energieversorgung (in Zusammenarbeit mit AEK)
 - Unterhalt der Verkehrswege
 - Bestattungswesen
 - Tierkadaverbeseitigung
 - Kehrtrichtbeseitigung;
- h) Öffentliche Hygiene gemäss Art. 1ff des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 18.12.1970;
- i) Kriegswirtschaftliche Massnahmen;
- k) Übernahme von Aufgaben, die normalerweise in die Zuständigkeit der Kantone oder Amteien fallen und bei einem Notstand delegiert werden;
- l) Zusammenarbeit mit der Armee, insbesondere bei:
 - Requisition
 - Zuweisung von Räumlichkeiten
 - militärische Hilfeleistungen (Einsatz von Spezialtruppen);
- m) Ausführung von Aufgaben der Gesamtverteidigung auf Anordnung des kantonalen Katastrophenstabes;
- n) Nachbarliche Hilfeleistung;

o) Weitere sinngemässe Aufgaben.

§ 3 Die Zusammensetzung des Gemeindestabes gemäss § 13 Verordnung zum Katastrophenvorsorgegesetz vom 06.09.1977 ist in der Katastrophenorganisation der Gemeinde zu regeln.

§ 4 ¹ Der Gemeindestab übernimmt im Frieden:

- a) Planung der Massnahmen für den Katastrophenfall im Frieden und im Krieg;
- b) Einleitung von Sofortmassnahmen und Bewältigung von Katastrophenfällen in Verbindung mit dem kantonalen Beauftragten resp. dem Amtei- oder kantonalen Katastrophenstab.

² Er übernimmt nach AKMob:

- a) Koordination der verbleibenden personellen und materiellen Mittel (Zivilschutz und übrige Mittel);
- b) Einleitung von Sofortmassnahmen und Bewältigung von Katastrophenfällen wegen kriegerischen Ereignissen oder anderer Ursachen in Verbindung mit dem kantonalen Beauftragten resp. dem Amtei- oder kantonalen Katastrophenstab;
- c) Zusammenarbeit mit der Armee;
- d) Übernahme von Aufgaben übergeordneter Stellen im Delegationsfall.

§ 5 Der Gemeindestab nimmt in Anlehnung an die generelle Zivilschutzplanung eine katastrophenmässige Beurteilung der Gemeinde vor und erstellt einen Plan nach folgenden Kriterien:

- Brand- und Trümmergefahr (öffentliche Gebäude, Schulen, Heime, Spitäler, Industrie, Wald u. ä.);
- Überschwemmungs-, Überflutungs-, Gewässerverschmutzungsgefahr;
- Erdbebengefahr;
- Kritische Verkehrslagen (Strasse, Schiene, Luft u. ä.);
- Technische Gefahren (Fabrikation, Handel oder gewerbsmässige Verwendung von brennbaren, explosiven und giftigen Stoffen).

§ 6 ¹ Die persönliche Ausrüstung des Gemeindestabes entspricht derjenigen des Zivilschutzes.

² Das Korpsmaterial und die persönliche Ausrüstung werden vom Zivilschutz zur Verfügung gestellt und verwaltet.

§ 7 Die eigenen sowie die fremden personellen und materiellen Mittel sind in der Katastrophendokumentation der Gemeinde aufzunehmen.

§ 8 ¹ Für Aufgebote der Angehörigen der Feuerwehr, Polizei und des Zivilschutzes gelten die einschlägigen Weisungen.

² Für das Aufgebot weiterer verfügbarer Personen und Organisationen ist im Katastrophenfall für die Dauer von längstens 20 Tagen der Regierungsrat zuständig. Längerdauernde Aufgebote sind vom Kantonsrat anzuordnen (§ 4 Katastrophenvorsorgegesetz).

³ Zur Anforderung nachbarlicher Hilfe hat der Gemeindestab mit dem kantonalen Beauftragten bzw. mit dem kantonalen Katastrophenstab Verbindung aufzunehmen (vorbehalten bleiben bestehende Regelungen der Stützpunkthilfe der Feuerwehr).

⁴ Hilfeleistungen der Armee sind im Frieden über den Regierungsrat, nach AKMob über den kantonalen Katastrophenstab, anzufordern.

§ 9 ¹ Die Dienstpflicht der Einsatzformationen der Feuerwehr, Polizei und des Zivilschutzes ist in der einschlägigen Gesetzgebung geregelt.

² Weitere Personen und Helfer aus Vereinen und Organisationen erfüllen ihre Pflicht nach Massgabe der zuständigen Gemeindebehörden.

³ Die Entschädigung und Versicherung richten sich nach §§ 21 ff Verordnung zum Katastrophenvorsorgegesetz.

§ 10 ¹ Im Katastrophenfall ist der Gemeindestab befugt, Aufwendungen für Hilfeleistungen bis zu einem Betrag von Fr. 20'000.00 zu tätigen.

² Werden grössere Aufwendungen benötigt, ist der Gemeinderat berechtigt, ohne Beschluss der Gemeindeversammlung die nötigen Kredite zu bewilligen.

§ 11 ¹ Der Gemeindestab ist für die Ausbildung seiner Organe selber zuständig. Er bestimmt dafür einen Verantwortlichen.

² Der Verantwortliche setzt jährlich mindestens eine Übung oder einen Rapport des Stabes an.

³ Vorsitzende und Dienstchefs der Fachbereiche im Gemeindestab werden unter Anleitung des kantonalen Katastrophenstabes ausgebildet.

§ 12 Die Benützung fremden Eigentums (Grundstücke und Gebäude) und die Entschädigung für Land- und Sachschäden richten sich nach den Zivilschutzvorschriften, der Feuerwehrgesetzgebung und den Bundesvorschriften betreffend militärische Entschädigung (Beschluss der Bundesversammlung über die Verwaltung der schweizerischen Armee vom 30.03.1949).

In Zeiten aktiven Dienstes findet die Verordnung über die Requisition vom 03.04.1968 sinngemäss Anwendung.

§ 13 Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Deitingen
beschlossen am 3. Juli 1980

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Hans Frei

Marcel Thomann

Durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 4565 vom 02.09.1980 genehmigt!

Darstellung nach neuer Reglementssammlung 16.03.1999 / Marcel Thomann, Gemeindeschreiber
Bei Streitigkeiten ist die Originalfassung massgebend!